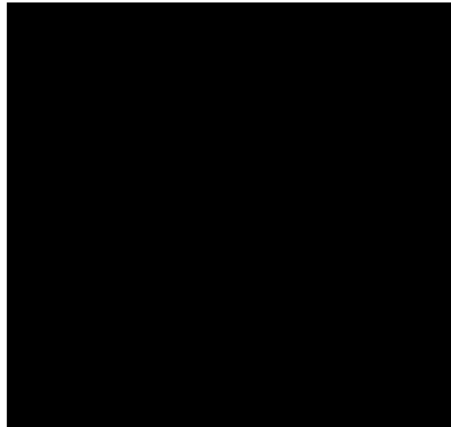


Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Umwelt- und Bauordnungsamt
SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/
Chemikalienrecht

Haus III

Dienstgebäude: 

Auskunft erteilt:
Zimmer Nr.:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt

Eingang: 12. Okt. 2020

Reg.-Nr. 1338

Weiterleitung an:			
2.5.1	2.5.2	2.5.3	2.5.4

WV	SN	RÜ	Termin

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen: (bei Antwort bitte stets angeben)

Datum:

Stellungnahme des Sachgebietes Wasserwirtschaft/Bodenschutz zu nachstehend näher bezeichnetem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Treppendorf, Erweiterung
Antragsteller: Windpark Treppendorf Erweiterung GmbH & Co. KG
Gemarkung: Treppendorf
Flur: 0
Flurstück/e: 334, 874 und 873

Sehr 

aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden Versagungsgründe, wenn die unter Punkt II. dieser Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen durch den Antragsteller umgesetzt und die unter Punkt III. aufgeführten Hinweise entsprechend beachtet werden.

Unserer Einschätzung liegen die im Folgenden, unter Punkt I. beschriebenen Standortverhältnisse zugrunde.

I. Wasserwirtschaftliche Verhältnisse am Standort des Vorhabens:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Einzugsgebiet „Goethetal von der Quelle bis oberhalb der Mündung in den Krakendorfer Bach“. Ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu oberirdischen Fließ- oder Standgewässern ist hierbei nicht gegeben.

Der Standort des Vorhabens befindet sich zudem außerhalb von Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von wasserwirtschaftlich schutzbedürftigen Gebieten. Insofern ergeben sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Wasserrechts weder dem Vorhaben entgegenstehende Verbotsregelungen noch besondere Handlungspflichten.

Der Standort des Vorhabens ist zudem weder Bestandteil eines Überschwemmungsgebietes noch liegen die Flurstücke in einem Hochwasserrisikogebiet.

Darüber hinaus sind der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf den Vorhabenstandort keine wasser- oder bodenschutzrechtlich relevanten Besonderheiten bekannt. So liegen auch im Thüringer Altlasteninformationssystem in Bezug auf die Grundstücke keine Eintragungen zu Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen können jedoch auch auf Grundstücken vorliegen, die noch nicht im Thüringer Altlasten-Informationssystem registriert wurden. Da bei den geplanten Gründungs- und Errichtungsarbeiten Eingriffe in den Baugrund erfolgen werden, bitten wir Sie, den Hinweis-Nr.III.5 in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

II. Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid:

Niederschlagswasser:

1. Das Niederschlagswasser, welches bei Regen von der Oberfläche der Windenergieanlagen sowie von den befestigten Außenflächen abfließt, ist einer flächenhaften Versickerung über die belebte Bodenzone (bewachsene Bodenschicht) zuzuführen.
2. Die Versiegelung von Außenflächen und Zuwegungen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist durch ökologisch sinnvolle Bauweisen möglichst gering zu halten. Außenflächen von denen ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser abfließt, sind vorzugsweise mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, soweit dies bautechnisch möglich und im Hinblick auf die geplanten Fahrzeuglasten sinnvoll ist.

Baubegleitender Bodenschutz:

1. Zur Vorbeugung von vermeidbaren Bodenverdichtungen und Bodenverunreinigungen sind die Empfehlungen nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Empfehlungen gemäß DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ im Rahmen der Baumaßnahmen zu beachten.
2. Zufahrts- und Einfahrtsflächen, Baustraßen sowie Standflächen für Baufahrzeuge, Kräne und sonstige schwere Maschinen sind vor Beginn der Arbeiten in einem Baustelleneinrichtungsplan darzustellen. Dabei sind Baustraßen vorrangig auf bereits versiegelten bzw. befestigten Wegen auszuweisen.
3. Zufahrts- und Einfahrtsflächen, die nach Abschluss der Bauphase für den Betrieb bzw. die Wartung der Windenergieanlagen nicht mehr benötigt werden, sind baulich so auszugestalten, dass ein vollständiger Rückbau möglich ist.
4. Bei der Eröffnung des natürlich gewachsenen Bodens zur Herstellung der Baugrube ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten des Bodens nicht mehr als notwendig beseitigt werden.
5. Beim Ausheben der Baugrube ist der Oberboden getrennt vom Unterboden aufzunehmen und zu lagern.
6. Der Wiedereinbau von Bodenaushub hat entsprechend der natürlichen Abfolge der Bodenschichten ohne Vermischung zu erfolgen.
7. Sollten nach Abschluss der Fundamenterrichtung überschüssige Bodenmassen vorhanden sein, so ist deren Verwertung mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Schutz des Grundwassers:

1. Vor dem Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde ein Baugrundgutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, welche Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Gründungstiefe zu erwarten sind.

2. Sollte zur Wasserhaltung ein Absenken, Umleiten oder ein vorübergehendes Aufstauen von Grundwasser geplant sein, so ist dies der Unteren Wasserbehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Dazu ist der Unteren Wasserbehörde ein Lageplan vorzulegen, aus dem in Bezug auf das gegebenenfalls zu fördernde Grundwasser sowohl der Entnahmepunkt als auch der Einleitpunkt ersichtlich wird. Außerdem sind Angaben zur Entnahmemenge, zum Beginn und der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten sowie zur geplanten Absenktiefe des Grundwassers zu machen.

3. Vor der Wiedereinleitung des vorübergehend abgeleiteten oder abgesenkten Grundwassers hat eine Vorreinigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Hierzu ist der Unteren Wasserbehörde vor dem Beginn der Arbeiten mitzuteilen, durch welche Anlagen und in welcher Form die Vorreinigung erfolgt.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

1. Die Errichtung und der Betrieb der Funktionseinheiten der Windenergieanlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, hat entsprechend der Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (AwSV) (BGBl. I S. 905) zu erfolgen.

2. Der Betreiber hat die Errichtung der neuen Funktionseinheiten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3. Die Anlagen sind in ihrer Gesamtheit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit zu kontrollieren. Sachverständigenprüfungen haben entsprechend der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (AwSV) (BGBl. I S. 905) zu erfolgen.

4. Im Falle von Betriebsstörungen oder Havarien, bei denen es zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommt, ist die Untere Wasserbehörde (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) unverzüglich über die zentrale Leitstelle Saalfeld zu informieren. Geeignete Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Austretens der wassergefährdenden Stoffe sind einzuleiten.

III. Hinweise zur Aufnahme in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid:

1. Unabhängig vom laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind jegliche Erdaufschlüsse, insbesondere Bohrungen, die im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung durchgeführt werden, drei Monate vor Beginn, (d.h. drei Monate vor deren Durchführung) bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies ergibt sich aus § 49 Abs. 4 WHG i.V.m. § 41 Abs. 2 ThürWG.

2. Gemäß § 46 Abs. 3 WHG i.V.m. § 39 Abs. 3 ThürWG ist das durch Grundwasserabsenkungen entnommene Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.

3. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 49 Abs. 2 WHG der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt eine ggf. notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht ein. In Betracht kommt hierbei eine möglicherweise notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG).

Maßnahmen des Aufstauens, Absenkens oder Umleitens von Grundwasser könnten vorübergehend im Rahmen der Wasserhaltung oder dauerhaft zur Vermeidung von Vernässungsschäden am Fundament (Drainage) erforderlich sein. Damit die Untere Wasserbehörde rechtzeitig prüfen kann, ob das Vorhaben den vorgenannten wasserrechtlichen Erlaubnistatbestand erfüllt, so dass neben der bereits beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen wäre, sind der Unteren Wasserbehörde ergänzend zu den bereits vorliegenden Antragsunterlagen noch Angaben zur beabsichtigten Art und Tiefe der Gründung mitzuteilen, sobald ein aussagekräftiges Baugrundgutachten vorliegt.

5. Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der Unteren Bodenschutzbehörde konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich mitzuteilen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürBodSchG. Sämtliche Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, wie beispielsweise schadstoffverdächtige flüssige oder feste Bodenbestandteile, plötzlich aus dem Boden austretende Geruchsemissionen oder der Fund von vererdeten Müllkörpern, sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt anzuzeigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

